

Fachliche Hinweise zu den kommunalen Leistungen nach

§§ 28/29 SGB II

(Stand: 25.09.2020)

Geltungsbereich / sprachliche Gleichstellung / Inkrafttreten

Diese Geschäftsanweisung ist im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters im Landkreis Celle bei der Berechnung des Anspruchs auf Leistungen nach dem SGB II anzuwenden.

Die nachfolgenden Regelungen sind bindend. In begründeten Ausnahmefällen können in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls abweichende Entscheidungen getroffen werden (sog. Einzelfallentscheidung). Sofern eine von den nachfolgenden Regelungen abweichende Einzelfallentscheidung getroffen wird, ist diese schriftlich zu begründen und aktenkundig zu machen.

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsanweisung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Diese Geschäftsanweisung ist erstmals am 18.03.2013 in Kraft getreten. Sie hat Vorrang gegenüber allen bisherigen Rundverfügungen und Rundschreiben des Landkreises Celle mit den gleichen Themen, da diese nicht mehr aktualisiert werden.

Änderungen

Stand 20.07.2012 – Erstveröffentlichung zum 18.03.2013

Stand 01.10.2016 – Änderungen:

- 28/29.1 - Gesetzestext (Hinweis: Ein Teil des Gesetzestextes wurde aus redaktionellen Gründen gelöscht, da sie das Jobcenter nicht betreffen und um die fachlichen Hinweise kurz zu halten.)
- 28/29.5 - Keine Antragsabhängigkeit
- 28/29.7 - Definition persönlicher Schulbedarf
- 28/29.8 - Geldleistung in zwei Teilen
- 28/29.9 - Schulbescheinigung

Stand 28.05.2019 – Änderungen:

- teilweise geänderte Nummerierung
- 28/29.1 - Gesetzestext (Auszug)
- 28/29.6 - Pauschalierter Betrag
- 28/29.7 - Definition persönlicher Schulbedarf
- 28/29.8 - Geldleistung in zwei Teilen
- 28/29.9 - Besondere Fallkonstellationen
- 28/29.10 - Höhe des Schulbedarfs

Stand 25.09.2020 – Änderungen

- 28/29.4 - Definition Schülerinnen und Schüler
- 28/29.5 - Keine Antragsabhängigkeit
- 28/29.11 - Schulbescheinigung

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|---|
| 28/29.1 | Gesetzestext (Auszug) | 4 |
| 28/29.2 | Voraussetzungen..... | 4 |
| 28/29.3 | Vereinbarung BuT, Gewährung Schulbedarf durch JC | 4 |
| 28/29.4 | Definition Schülerinnen und Schüler | 5 |
| 28/29.5 | Keine Antragsabhängigkeit | 5 |
| 28/29.6 | Pauschalierter Betrag | 5 |
| 28/29.7 | Definition persönlicher Schulbedarf | 5 |
| 28/29.8 | Geldleistung in zwei Teilen | 5 |
| 28/29.9 | Besondere Fallkonstellationen..... | 6 |
| 28/29.10 | Höhe des Schulbedarfs | 7 |
| 28/29.11 | Schulbescheinigung..... | 8 |
| 28/29.12 | Kein Schulbedarf bei Kinderzuschlag und Wohngeld..... | 8 |

Gesetzestext (Auszug)

28/29.1

§ 28 Bedarfe für Bildung und Teilhabe

**Gesetzestext
(Auszug)**

- (1) *Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).*
- (3) *Für die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit persönlichem Schulbedarf ist § 34 Absatz 3 und 3a des Zwölften Buches mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der nach § 34 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 3a des Zwölften Buches anzuerkennende Bedarf für das erste Schulhalbjahr regelmäßig zum 1. August und für das zweite Schulhalbjahr regelmäßig zum 1. Februar zu berücksichtigen ist.*

§ 29 Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

- (1) ¹Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 werden erbracht durch

1. Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen,
2. Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter) oder
3. Geldleistungen.

²Die kommunalen Träger bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. ³Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 3 und 4 werden jeweils durch Geldleistungen erbracht.

⁴Die kommunalen Träger können mit Anbietern pauschal abrechnen.

Voraussetzungen

28/29.2

Bedarfe für Bildung und Teilhabe werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf gesondert berücksichtigt. Voraussetzungen hierfür sind die vorliegende Bedürftigkeit des Kindes/jungen Erwachsenen.

Voraussetzungen

Vereinbarung BuT, Schulbedarf

28/29.3

Alle BuT- Leistungen werden durch den kommunalen Träger erbracht mit einer Ausnahme: persönlicher Schulbedarf.

**Vereinbarung
BuT, Gewährung**

Nur Leistungen nach § 28 Abs. 3 SGB II (Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf) werden vom Jobcenter gewährt. Daher wird in diesen fachlichen Hinweisen nur auf diese Leistung eingegangen.

Schulbedarf durch JC

Definition Schülerinnen und Schüler

28/29.4

Schülerinnen und Schüler sind alle Personen,

- die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
- die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Definition Schülerinnen und Schüler

Hierunter fallen auch Schülerinnen und Schüler, die einen Schulkindergarten besuchen. Vorschulgruppen im Kindergarten sind jedoch nicht anspruchsberechtigt.

Keine Antragsabhängigkeit

28/29.5

Schulbedarf wird bei Leistungsbezug automatisch gewährt. Es muss kein gesonderter Antrag erfolgen. Allerdings kann in bestimmten Fallkonstellationen die Erbringung von Nachweisen gefordert werden (siehe Rd-Nr. 28/29.11).

Keine Antragsabhängigkeit

Pauschalierter Betrag

28/29.6

Die Höhe des anerkannten persönlichen Schulbedarfs ist pauschaliert. Wegen der höchst unterschiedlichen Anforderungen, die in den Ländern, in den jeweiligen Schulformen und sogar an einzelnen Schulen an die persönliche Schulausstattung gestellt werden, würde es einen im Rahmen der Massenverwaltung nicht leistbaren Aufwand bedeuten, den jeweiligen Bedarf konkret zu ermitteln. Dies ist angesichts des ergänzenden Charakters der Leistung auch nicht erforderlich.

Pauschalierter Betrag

Definition persönlicher Schulbedarf

28/29.7

Der persönliche Schulbedarf nach § 28 SGB II soll die Finanzierung der Gegenstände erleichtern, die für den Schulbesuch benötigt werden.

Dazu gehören neben Schulranzen, Schulrucksack und Sportzeug insbesondere die für den persönlichen Ge- und Verbrauch bestimmten Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z.B. Füller, Kugelschreiber, Blei- und Malstifte, Taschenrechner, Lineal, Geodreieck, Hefte und Mappen, Tinte, Radiergummi, Bastelmaterial, Tusche, Knetmasse).

Definition persönlicher Schulbedarf

Geldleistung in zwei Teilen

28/29.8

Die Leistungen des Schulbedarfspakets werden gemäß § 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II als Geldleistungen erbracht. Eine Erbringung als Sachleistung scheidet aus. Der persönliche Schulbedarf wird pauschal bewertet und in zwei Teilen zum 1.8. und zum 1.2. eines jeden Jahres anerkannt. Danach haben Schülerinnen und Schüler im Februar und August eines jeden Jahres einen pauschal erhöhten Bedarf.

Geldleistung in zwei Teilen

Die Gewährung der Leistung in zwei Teilen zum Schul- und zum Halbjahresbeginn trägt Erfahrungen aus der schulischen Praxis Rechnung, wonach die zusätzliche Leistung für die Schule eine gute Ausstattung zum Schuljahresbeginn bewirkt, jedoch ein zusätzlicher Auszahlungszeitpunkt zum Halbjahresbeginn sinnvoll ist, um verbrauchte Gegenstände zu ersetzen.

Besondere Fallkonstellationen

28/29.9

Gesetzesänderung zum 01.08.2016:

Besondere Fallkonstellationen

Nach dem bisherigen Wortlaut des § 28 Abs. 3 SGB II bestand ein Anspruch auf Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nur zu den beiden Stichtagen. Kinder, die aufgrund ihrer Einreise in das Bundesgebiet erstmalig zu einem späteren Zeitpunkt eingeschult wurden sowie bereits in Deutschland eingeschulte Kinder, die ihren Schulbesuch z.B. wegen eines Auslandsaufenthalts oder einer Krankheit längere Zeit unterbrechen mussten und erneut eingeschult wurden, erhielten aus diesem Grund bisher keine Ausstattung zum persönlichen Schulbedarf. Mit Inkrafttreten des 9. SGB II-Änderungsgesetzes zum 01.08.2016 wurde gesetzlich geregelt, dass auch bei unterjährigen Einschulungen eine Gewährung zu erfolgen hat.

Eine ergänzende Regelung war auch aus Gründen der Gleichbehandlung geboten. Für Schüler/innen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehungsweise nach dem SGB XII erhalten, ist ein Abstellen auf den tatsächlichen Zeitpunkt der Einschulung nach dem Wortlaut des Gesetzes bisher schon möglich, da es insoweit auf den ersten Schultag ankommt.

Für eine Gewährung des Schulbedarfs nach dem SGB II muss der Schulbeginn nach Beginn der Hilfebedürftigkeit liegen. Es erfolgt keine rückwirkende Zahlung.

Es werden folgende Beträge bewilligt:

- Einschulung nach dem 01.08. aber vor dem 01.02.: Gewährung von 70,- Euro, zusätzlich 30,- Euro regulär zum 01.02.
- Einschulung nach dem 01.02. aber vor dem 01.08.: Gewährung von 100,- Euro.

Gesetzesänderung zum 01.08.2019:

Im bisherigen Gesetzestext zu § 28 SGB II wurde direkt dargestellt, welchen Anspruch Schüler/innen haben, die unterjährig (erneut) in ei-

ner Schule aufgenommen wurden. Dieser Passus wurde zwar gestrichen, jedoch erfolgt mit der Gesetzesänderung ein Hinweis auf § 34 Abs. 3 und 3a SGB XII.

§ 34 Abs. 3 Satz 2 SGB XII regelt die Fälle, in denen leistungsberechtigte Schüler/innen zu dem Zeitpunkt, zu dem die Bedarfe jeweils anzuerkennen sind noch nicht in eine Schule aufgenommen sind oder nach einer Unterbrechung wieder in die Schule aufgenommen werden. Gründe hierfür können beispielsweise sein, dass erst während des laufenden Schuljahres eine Schulbesuchspflicht eintritt, Ausnahmen von der Schulbesuchspflicht enden oder das Schulbesuchsrecht wahrgenommen wird.

Demnach ist folgender Schulbedarf anzuerkennen (bei 150,- Euro im Jahr):

- Einschulung nach dem 01.08. aber vor dem 01.02.: Gewährung von 100,- Euro, zusätzlich 50,- Euro regulär zum 01.02.
- Einschulung nach dem 01.02. aber vor dem 01.08.: Gewährung von 150,- Euro.
- Schulbesuch wird nach dem 01.08. unterbrochen und die Wiederaufnahme erfolgt nach dem 01.02.: Gewährung von 50,- Euro.

Bei Fortschreibung des Schulbedarfs ab 2021 gelten analog die jeweiligen Teilbeträge zum 01.08 und 01.02. des jeweiligen Jahres.

Höhe des Schulbedarfs

28/29.10

Die Höhe des Schulbedarfs beträgt:

Höhe des Schulbedarfs

Bis 31.07.2019 pro Schuljahr 100,- Euro:

- jährlich zum 01.08. i.H.v. 70,- Euro
- jährlich zum 01.02. i.H.v. 30,- Euro

Einmalige Erhöhung auf 150,- Euro pro Schuljahr:

- zum 01.08.2019 i.H.v. 100,- Euro
- zum 01.02.2020 i.H.v. 50,- Euro
- zum 01.08.2020 i.H.v. 100,- Euro

Der Erhöhungsbetrag orientiert sich dabei an der Entwicklung der Regelbedarfe seit deren Systemumstellung in den Jahren 2010/2011 sowie zeitgemäßen schulischen Anforderungen. Der Regelbedarf hat demnach eine Steigerung um rund 16 bis 18 Prozent erfahren. Aufgerundet ergibt sich somit beim Regelbedarf eine Steigerungsrate von 20 Prozent. Hieran angelehnt folgt daraus eine Erhöhung des bisherigen Schulbedarfsbetrags von 100 Euro auf 120 Euro pro Schuljahr. Zudem sollen auch neue oder geänderte schulische Rahmenbedingungen Berücksichtigung finden. Beispiel hierfür ist die zunehmende Bedeutung der digitalen Welt auch im schulischen Kontext, die eine digitale Bildungsoffensive erfordert. Alle Schüler/innen sollen am modernen Lernen in der Schule teilhaben können. Um auch neuen oder geänderten

schulischen Anforderungen gerecht werden zu können, wird der Betrag von 120 Euro daher um einen Betrag von 30 Euro ergänzt.

Ab 2021 Fortschreibung:

Ab dem Jahr 2021 erfolgt eine Fortschreibung des Schulbedarfspakets zusammen mit der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28 SGB X, da der Bedarf für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf grundsätzlich ebenso Preissteigerungen wie andere Ge- und Verbrauchsgüter des täglichen Bedarfs unterliegt.

Schulbescheinigung

28/29.11

Bei Kindern unter 7 Jahren und ab 15 Jahren jährlich sowie bei Einschulung oder Schulteilnahme außerhalb der regulären Termine ist eine Schulbescheinigung anzufordern. In den übrigen Fällen entfällt dies aufgrund der bestehenden regulären Schulpflicht.

Schulbescheinigung

Nach erstmaliger Eingabe des Schulbedarfs in ALLEGRO erfolgt eine Befristung bis zum 31.07. des Jahres, in welchem das Kind das 15. Lebensjahr erreicht oder 9 Schuljahre absolviert hat (Schulpflicht in Niedersachsen im Sekundarbereich I). Der Schulbedarf wird nicht auf den Bewilligungszeitraum begrenzt.

Kein Schulbedarf bei Kinderzuschlag und Wohngeld

28/29.12

Wird Kinderzuschlag oder Wohngeld in Anspruch genommen, sind die entsprechenden Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6 b BKGG den Leistungen für Bildung und Teilhabe im SGB II vorrangig.

Kein Schulbedarf bei Kinderzuschlag und Wohngeld